

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1394. (3) Nr. 22812/4727

K u n d m a c h u n g.

Es ist neuerdings ein Holdheimischer Stiftungsplatz von jährlichen Achtzig Gulden E. M. in Erledigung gekommen. — Eine derselben Stiftung ist zur Verpflegung und Bildung taubstummer Kinder aus Krain oder Kärnten bestimmt, die ehelicher Geburt und katholischer Religion sind. Kinder akatholischer Aeltern können nur dann der Stiftung theilhaftig werden, wenn letztere sich freiwillig herbeilassen, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Es werden nur jene Kinder aufgenommen, die nicht unter 7, und nicht über 12 Jahre alt sind, unter diesen haben Kinder männlichen Geschlechtes und solche den Vorzug, welche verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit sich auszeichnen. Dieser letztere Umstand ist überhaupt ein wesentliches Erforderniß jedes Stiftungswerbers. — Aeltern oder Vormünder, welche sich für ihre Kinder oder Pfliegbefohlenen um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche, welche mit dem Tauffchein, dem Impfungs- und Armutshzeugnisse, ferner mit dem, vom Districts-Physiker auszustellenden und vom Ortspfarrer mitzufertigenden Zeugnisse über die Gesundheit und Unterrichtsfähigkeit des Kindes documentirt seyn müssen, durch ihre Bezirksobrigkeit mittelst des vorgesezten Kreisamtes bis Ende Jänner künftigen Jahres an diese Landesstelle gelangen zu lassen. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 20. September 1838.

Franz Gläser,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1393. (3) Nr. 21884/1996

Concurs-Ausschreibung

zur Wiederbesetzung der k. k. Districtarzten- Stelle in Wippach im Adelsberger Kreise. — Zur Wiederbesetzung dieser in Erledigung gekommenen Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl.

E. M. aus dem Staatsfchaze verbunden ist, wird hiemit der Concurs mit Bestimmung des Termins bis 1. November 1838 ausgeschrieben und dieß mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß jene Aerzte, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sich nebst Nationalität, Alter, Stand, Moralität, der bisherigen Anstellungen und geleisteten Dienste, insbesondere auch über die vollkommene Kenntniß der krainischen Sprache auszuweisen ist, in dem vorbezeichneten Termine, und zwar jene, die sich bereits in einer Anstellung befinden, durch ihre unmittelbar vorgesezte Behörde bei dieser Landesstelle einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 13. September 1838.

Franz Gläser,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämterliche Verlautbarungen.

3. 1403. (3) Nr. 11901.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem hohen Gubernial-Erlasse vom 9. v. M., 3. 18696, wurde dieses Kreisamt angewiesen, die Versteigerung des alten Lagerstropfes, das aus den Stropfsäcken und Kopfpölkern im hierortigen Straf- und Inquisitionshause im Verwaltungsjahre 1839 außer Gebrauch kommen wird, einzuleiten und vorzunehmen. — Dem zufolge wird diese Versteigerung am 9. k. M. October, Vormittags um 10 Uhr, bei diesem Kreisamte abgehalten werden. — Welches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Kreisamt Laibach am 28. September 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1395. (3) Nr. 7072.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche und Armen der Pfarr Zirklach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der von der Steuer-Ver-

zirksobrigkeit Michelfstetten ausgefertigten, den Zirkbacher Pfarrhof Nr. 69 betreffenden Häuser- Classifications- Steuer- Quittungen ddo. 8. Februar 1824, Nr. 1344, dann 17. Jänner 1825, Nr. 893, ddo. 10. Jänner und 7. December 1826, Nr. 765, über die Jahresbeträge pr. 6 fl., zusammen 24 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachte Häuser- Classifications- Steuer- Quittungen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitzstellers die obgedachten Quittungen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos werden erklärt werden.

Laibach am 15. September 1838.

Aentliche Verlautbarungen.

Z. 1406. (2) Nr. 6109.

Verlautbarung.

Am 8. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden hier in der Stadt in der Herrensengasse, im Hause Nr. 211, im 1sten Stockwerke gassenseits, mehrere Küchen- und Zimmereinrichtungsstücke nebst andern Effecten, aus freier Hand licitando gegen sogleiche Bezahlung hintangegeben, wozu die Kaufustigen eingeladen sind. — Vom Magistrate der k. k. Provinzial- Hauptstadt Laibach den 1. October 1838.

Z. 1404. (2) Nr. 11030 V.

Licitatio n

zur wiederh. sten Verpachtung des Verzehrungs- Steuer- und Gemeinde- Zuschlags- Bezuges von den nach dem 10ten Tariffsaße für die Stadt Grätz, bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen. — Die k. k. Cameral-Bezirks- Verwaltung Grätz bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der Verzehrungs- Steuer- und des Gemeinde- Zuschlages von den im 10ten Tariffsaße der k. k. Stepermärtschen Gubernial- Currende vom 1. Juli 1829, Z. 11,353, aufgeführten Viehgattungen, als Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr, welche in dem Verzehrungs- Steuer- Bezirke der Provinzial- Hauptstadt Grätz geschlachtet werden, und bei der Schlachtung zu

versteuern sind, auf ein Jahr, d. i. vom 1. November 1838 bis letzten October 1839, oder auch auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1838 bis letzten October 1841, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werde. — In dem Vertrage auf ein Jahr wird die Bedingung der Erneuerung, in dem Vertrage auf drei Jahre die Bedingung aufgenommen werden, daß sich gegenseitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden, in den Gesetzen oder Tariffen den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben. — Die Versteigerung wird am 11. October 1838, Vormittags um 10 Uhr, bei der Gräzer Cameral-Bezirks- Verwaltung, bei welcher auch die schriftlichen Offerte einzureichen sind, abgehalten werden. — Die schriftlichen Anbothe sind mit der Aufschrift: „Anboth für den Bezug der allgemeinen Verzehrungs- Steuer und des Gemeinde- Zuschlages von den nach dem 10ten Tariffsaße für die Stadt Grätz bei der Schlachtung zu versteuernden Viehgattungen,“ zu bezeichnen, und müssen den bestimmten Preisbetrag, und zwar in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt, so wie die Angabe enthalten, ob der Anboth für ein Jahr mit stillschweigender Erneuerung, oder für drei Jahre zu gelten hat. — Die Offerte können bis zum Tage der mündlichen Versteigerung der Gräzer Cameral-Bezirks- Verwaltung oder auch während der mündlichen Versteigerung dem dieselbe leitenden Commissär vergeschlossen übergeben werden. — Diese Anbothe dürfen keine Klausel, welche mit den übrigen Licitationsbedingungen nicht im Einklange wäre, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Bedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle. — Dieselben werden sodann nach geendigter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitations- Commissär eröffnet und kundgemacht werden, worauf dann die Pachtung, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, demjenigen zugeschlagen wird, welcher den günstigsten mündlichen oder schriftlichen Anboth gemacht hat, insoferne dieser Anboth annehmbar und zum Abschlusse des Pacht-Contractes geeignet erscheint. — Bei einem gleichem mündlichen oder schriftlichen Anbothe wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren gleichem

chriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem vorsitzenden Licitationss-Commissär sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet, wenn in persönlicher oder sonstiger Beziehung gegen denselben kein Bedenken obwaltet. — Der Ausrufspreis wird mit 50.666 fl. 40 kr., d. i. fünfzigtausend sechshundert sechs und sechzig Gulden vierzig Kreuzer Conv. Münze an landesfürstlicher Verzehrungs-Steuer sammt dem Gemeinde-Zuschlage festgesetzt. — Gegenwärtig, so wie auch für das Verwaltungsjahr 1839 ist der Gemeinde-Zuschlag mit $33\frac{1}{3}$ Prozent zu der allgemeinen Verzehrungs-Steuer festgesetzt. — Im Falle der Gemeinde-Zuschlag bei der Bemessung für das Verwaltungsjahr 1840 und 1841 eine Aenderung des Ziffers erfahren sollte, wird dieses dem Pächter seiner Zeit eröffnet, und die einzuhelbende Summe an Gemeinde-Zuschlag bestimmt werden. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen, und nach der Landes-Verfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Namentlich ist derjenige ausgeschlossen, welcher wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt gewesen, oder welcher in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen ist, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Ebenso ist auch derjenige, welcher zufolge des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefälls-Übertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen Abgang rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurde, durch sechs auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn dieselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungswerber ausgeschlossen. — Die Concurrenten haben zur Erwerbung der Anbotsfähigkeit vor dem Beginn der Versteigerung einen dem zehnten Theile des bezüglichen Ausrufspreises gleichkommenden Betrag, entweder im Baren oder in öffentlichen Obligationen bei dem letztern nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Coursverthe, oder in einer andern, von dem k. k. Fiskalante bereits geprüften und als annehmbar bestätigten hypothekarischen Verschreibung als Anzahl zu leisten. — Bei den schriftlichen Anbothen ist das Anzahl entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei einer k. k. Gefälls-Casse geschehenen Erlag auszuweisen. — Die weitem Contractebedingungen enthal-

ten die Hinweisung auf die bestehenden Vorschriften, nach welchen der Pächter bei der Einhebung der Verzehrungs-Steuer vorzugehen hat, ferner die Verbindlichkeit, daß der Pächter vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme des Pacht-Anbotes, den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtbittlinges als Caution im Baren mittelst öffentlicher Obligationen nach dem letzten börsenmäßigen Cours-Verthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek zu leisten habe, und daß der Pachtbittling auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen Monats-Raten am letzten eines jeden Monats an die hiezu bezeichnete Casse abgeführt werde, so wie endlich, die bei dergleichen Verträgen im Allgemeinen gewöhnlichen Vorständen, von welchen, so wie überhaupt von sämmtlichen Contracts-Bedingungen bei der k. k. Gräzer Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen werden kann.

Grätz am 27. September 1838

Z. 1399. (3) Re. 13708/1839 V. Z.

K u n d m a c h u n g.

Mit Bezug auf die unterm 8. September l. J., Z. 12288/1661 B. St., veranlaßte Verlautbarung, über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungs-Steuer und der Verzehrungs-Steuer-Zuschläge, dann der Linienweg-, Brücken- und Wassermäule in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach und der Einhebung der Verzehrungs-Steuer im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs, wird noch die Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, dieselben gehalten sind, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn solle, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämliche Zustellungen in ihren Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen, und die allenfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt alles rechtsbindend für alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefälls-Behörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral-Gefälls-Verwaltung. Laibach den 29. September 1838.

Am nächstkommenden

3

Jänner (wenn nicht früher)

findet unwiderruflich die Ziehung der großen Lotterie des herrlichen und großartigen

W a l l a i s

Nr. 302 in Wien Statt.

Bei dieser reich dotirten Auspielung gewinnen 24100 Treffer laut Spielplan
 fl. 700,000 W. W., der Haupttreffer beträgt fl. 200,000 W. W.
die Nebentreffer betragen fl. 500,000 W. W. die Gratis-Gewinn-Actien fl. 215,000 W. W.

Diese ausgezeichnete Lotterie erfreute sich von ihrer Eröffnung an eines solch außerordentlichen Beifalls, daß nur noch ein sehr geringer Vorrath von Gratis-Gewinn-Actien zur Verfügung verblieb. Nur in so lange dieser Vorrath zureicht, erhält davon der Abnehmer von 5 gewöhnlichen Actien Eine blaue, mit dem sicheren Gewinne von 5 fl. W. W., der Abnehmer von 20 gewöhnlichen Actien aber, nebst 4 blauen, überdieß noch Eine rothe mit dem sicheren Gewinne von wenigstens 2 k. k. Ducaten in Gold unentgeltlich.

Gewinn = Ausweis laut Spielplan:

1	Treffer	Gulden	200,000
1	"	"	100,000
1	"	"	60,000
1	"	"	48,000
1	"	"	35,000
1	"	"	25,000
1	"	"	6,000
1	"	"	3,500
1	"	"	3,000
1	"	"	1,500
15	"	"	7,500
15	"	"	3,000
35	"	"	3,500
25	"	"	1,500
100	"	"	5,000
100	"	"	2,500
200	"	"	4,000
600	"	"	6,000
4000	"	a 2k. k. Ducaten in Gold	8000	.	.	.	"	90,000
19000	"	a Gulden	5	.	.	.	"	95,000

24,100 Treffer gewinnen **Gulden W. W. 700,000**

Von dieser Lotterie der Herren Hammer & Karis in Wien, sind bei Befertigtem alle drei Sorten Actien in großer Auswahl, sowohl einzeln als in Parthien, billigt zu haben.

Joh. Ev. Wutscher,
 Handelsmann in Laibach.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1421. (1) **Nr. 23638.**
R u n d w a n g.
 Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat mit Decret vom 10. v. M., Nr. 19364, die Herstellung der ersten Station der Schönberger Straße in einer Ausdehnung von 1870 Klafter, nämlich von Wiltau bis zum Sonnenburger Eck, genehmiget. — Es wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung dieses Straßenbaues am 22. October d. J. bei der Landesstelle Statt finden werde, und daß der Ausrufspreis in 40933 fl. 16 kr. Reichs- oder 41611 fl. 3²/₃ kr. W. W. E. M. bestehe. — Der Bau dieser Straßen- section muß noch im Laufe des kommenden Jahres 1839 beendigt werden, in dessen Verlauf auch die Zahlung in den contractmäßig festzusetzenden Raten geleistet werden wird. — Die Baupläne und Vorausmaße, die Haubeschreibung, die allgemeinen und speziellen Bau- bedingungen können 14 Tage vor der Versteigerung bei der hierländigen Baudirection ein- gesehen werden, und diejenigen, welche an der Versteigerung Theilnehmen wollen, haben vorläufig ein in 5 Percent des Ausrufspreises be- stehendes Badium entweder bar, oder in Staats- obligationen und gesetzlich annehmbaren Privat- urkunden zu erlegen. Endlich werden gemäß hohen Hofkanzlei- Decretes vom 22. Juli 1836, Z. 18582, kund gemacht mit Gubernial- Circulare vom 17. August 1836, Z. 17648/2355, auch schriftliche Offerte unter fol- genden Bedingungen zugelassen: 1) Müssen sich dieselben genau auf den Plan, das Bau- Devis, die Vorausmaß, Bedingungen und Preise beziehen, welche bei der Versteigerung zum Grunde gelegt werden. — 2) Muß der schriftliche Anboth eine ganz bestimmte, von ander- weitigen Anbothen unabhängige Preisbestim- mung enthalten. — 3) Ist mit demselben auch das festgesetzte Badium zu erlegen oder die Be- stätigung, daß dasselbe bei der betreffenden Casse deponirt worden sey, beizubringen. — 4) Sollen die auf diese Art eingerichteten Offerte wohl versiegelt vor oder während der Licita- tion, so lange die Abminderungsverhandlung nicht geschlossen ist, übergeben, und nachdem dieselbe vollendet ist, werden sie in Beiseyn aller Concurrenten eröffnet werden, wo sonach der Bau demjenigen, der den besten mündlichen oder schriftlichen Anboth gemacht hat, über- lassen werden wird. — 5) Bei gleichen münd- lichen und schriftlichen Anbothen ist dem münd-

lichen der Vorzug eingeräumt. — 6) Wenn mehrere gegen den mündlichen Anboth gün- stigere schriftliche Offerte vorliegen, worin gleiche Preisforderungen gestellt sind, so wird jenem unter ihnen der Vorzug gegeben, für welchen eine alsogleich vorzunehmende Ver- losung entscheidet. — Innsbruck am 5. Sep- tember 1838. — Vom k. k. Landesgubernium für Tyrol und Vorarlberg.
 Joseph Graf v. Sarnthein,
 k. k. Gubernial- Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1417. (1) **Nr. 7135.**
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An- suchen des Mathias Brezelnik im eigenen Na- men, und als gesetzlicher Vertreter seiner min- derjährigen Söhne Franz und Mathias, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schulden- last nach der am 28. Juni 1838 hier in der Tyrnavorstadt verstorbenen Maria Brezelnik, die Tagsatzung auf den 29. October 1838 Vor- mittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zu zuschreiben haben werden.
 Laibach am 18. September 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1424. **Nr. 6109.**
V e r l a u t b a r u n g.
 Am 8. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden hier in der Stadt, in der Herrens- gasse im Hause Nr. 211, im 1. Stockwerke gassenseits, nach dem Verlasse des verstorbenen Doctors Carl Mayerhofer, verschiedene Ein- richtungsstücke, als Bettstätte, Kästen, Tische, Bettzeug; ferner Leibeskleidung, dann Gold- schmuck, silberne Löffel, silberne Leuchter, gol- dene Ketten und mehrere Ringe, dann Kü- chen- und sonstige Einrichtungsstücke, so wie auch mehrere medicinische Bücher, aus freier Hand licitando gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben, wozu die Kauflustigen zu ers- cheinen hiemit eingeladen werden. — Stadt- Magistrat Laibach am 1. October 1838.

Z. 1420. (1) Nr. 9132/425

K u n d m a c h u n g

zur Besetzung des erledigten Tabak- und Stämpel-Districts-Verlages in Saalfelden. — Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg wird hiemit bekannt gemacht, daß der Tabak- und Stämpel-Gefällen-Districts-Verlag zu Saalfelden im Salzachkreise, im Wege der öffentlichen Concurrency mittelst Einlegung schriftlicher Offerte, demjenigen in die provisorische Besorgung übergeben werden wird, welcher das geringste Verschleiß-Percent anbietet. — Diesem Districts-Verlag, welcher vom Fassungsorte Salzburg 8 Meilen entfernt ist, sind ein Unterverleger, ein Großtraficant und 24 Kleinverschleißer zugewiesen. — Der Materialabsatz belief sich nach dem Rechnungsabschlusse jährlich an Tabak auf beiläufig 24629 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr., und an Stämpel auf 3146 fl. 51 kr., zusammen auf 27776 fl. 14 $\frac{3}{4}$ kr. — Die Einnahme betrug an Provision vom Tabakverschleiß obiger 24629 fl. 23 $\frac{3}{4}$ kr. à 8 % 1970 fl. 21 kr., an Provision vom Stämpelpapierverschleiß obiger 3146 fl. 51 kr. à 4 % 125 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr., an alla Minuta-Gewinn 160 fl. 16 kr., zusammen 2256 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. — Dagegen stellen sich die Ausgaben, und zwar an eigenem Calo vom Gebeizten und den Gespinnsten, mit Einschluß der Provision vom Tabak- und Stämpelverschleiß an den Unterverleger und Großtraficanten, dann der Provision vom Stämpelverschleiß an die Kleinverschleißer zusammen mit 657 fl. 51 $\frac{3}{4}$ kr., an Fracht für verkaufte 47996 $\frac{1}{4}$ Pfund Tabakmateriale à 1 fl. 12 kr. pr. Centner, 575 fl. 57 $\frac{1}{4}$ kr., an den übrigen mit dem Verlagsbetriebe verbundenen Auslagen mit 300 fl., daher im Ganzen mit 1533 fl. 49 kr. darvornach sich das reine Nutzetragniß auf 722 fl. 40 $\frac{1}{4}$ kr. entziffert, welches sich bei denselben Genüssen des alla Minuta-Gewinnes und der Stämpelprovisionsbeibehaltung, und zwar zu 7 $\frac{1}{2}$ % vom Tabakverschleiß auf 599 fl. 31 $\frac{1}{4}$ kr., zu 7 % auf 476 fl. 22 $\frac{3}{4}$ kr., zu 6 $\frac{1}{2}$ % auf 352 fl. 13 $\frac{3}{4}$ kr., zu 6 % auf 230 fl. 5 kr., zu 5 $\frac{3}{4}$ % auf 168 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr. u. s. w. belaufen wird, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der Verschleiß Veränderungen erleiden kann, und das k. k. Gefäll für die gleichmäßige Ertragshöhe nicht hafet. — Mit der Verleihung dieses Verlages ist der Erlag einer Caution von 3400 fl. C. M. W. verbunden, welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach der für die Tabak-

verleger festgesetzten Werthsbestimmung, oder aber mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften und von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung als annehmbar erkanteten Hypothekar-Urkunde, noch vor der Uebergabe des Verlages, längstens aber binnen vier Wochen, nachdem dem Bemerber die Verständigung von der an ihn erfolgten Verlagsverleihung zugekommen seyn wird, zu leisten ist. — Das Stämpelpapier hingegen wird bei jeder Fassung gleich bar bezahlt. — Endlich ist der Ersteher dieses Verlages verpflichtet, vor der förmlichen Uebernahme desselben nachzuweisen, daß er die zur Ausübung des Verlagschlosses und Aufbewahrung des Materials geeigneten Localitäten besitze, welche sonach durch die betreffenden Gefällen-Wach-Obern hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit werden untersucht werden. — Diejenigen Individuen, welche sich um die Ueberkommung dieses Commissiongeschäftes bewerben wollen, haben ihre schriftlich versegelten Offerte, welche mit der legalen Nachweisung der erreichten Großjährigkeit, und einem obrigkeitlichen Zeugnisse über ihr sitzliches Verhalten, dann mit einem von der Caution zum zehnten Theile entfallenden Reugelde von 340 fl. C. M., welches beim Rücktritte des Ersehers, oder bei der Unterlassung der Cautionleistung dem Verar zur Entschädigung anheim fällt, Jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werde, sogleich zurückgestellt werden wird, längstens bis 5. November d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für den Salzachkreis zu Salzburg, bei welcher auch der Ertragniß-Ausweis dieser Logstätte eingesehen werden kann, unter der Aufschrift „Offert für den Tabakverlag in Saalfelden“ einzulegen, woselbst die sämtlichen Anbothe an dem letztgenannten Tage und Stunde commissionel werden geöffnet werden. — In diesen Offerten muß ferner der Anbothe mit Ziffern und Buchstaben genau und deutlich ausgedrückt seyn, und wird auf ein schriftliches Offert, welches überhaupt bloß bedingt, oder mit Beziehung auf einen anderen fremden Anbothe, oder unbestimmt ist, so wie auf nachträgliche Offerte und allenfällige angebotene Pensionsrückstellungen keine Rücksicht genommen werden. — Schließlich wird noch erinnert, daß der Ersteher an die genaueste Beobachtung der in Wirksamkeit stehenden Tabak- und Stämpel-Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 gebunden sey, und daß übrigens die k. k. Gefällsbehörde unter keinem Vorwande und aus keinem Ziel

nachträglichen Ansprüchen auf Entschädigung oder Erhöhung der Provision Gehör geben werde. — Linz am 21. September 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1415. (1) **E d i c t.** Nr. 2619.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Andreas Krischay, Johann Koroščič, Martin Roschany, der Maria Suppanz und Mina Rosmann, dann ihren allenfälligen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Jacob Kremsdor von St. Veith, unter Vertretung des Herrn Dr. Lindner, unterm 1. August l. J. die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner dem Gute Popenfeld sub. Rect. Nr. 8 dienstbaren Hube aus den Schuldscheinen ddo. 24. December 1802, 3. Jänner 1803, 18. Mai 1803, 19. Juni 1805 und 30. April 1810 intabulirten Forderungen gen. eingebracht, und um rechtliche Hülfe gegeben, worüber eine Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 12. August 1838.

Z. 1414. (1) **E d i c t.** Nr. 2519.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Andreas Kallan und seinen allenfälligen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kallan von Mlag, in Vertretung Herrs Drs. Andreas Rapreth, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der denselben aus dem Schuldbriefe ddo. 20. Mai 1794 pr. 85 fl., auf die der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. ²⁵¹⁶/₂₅₈₄ zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrift dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

Z. 1412. (1) **E d i c t.** Nr. 2517.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird der Allenka Kunstel und ihren allenfälligen Erben, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kallan von Mlag, durch Herrn Dr. Andreas Rapreth, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der denselben aus dem Heirathsbriefe ddo. 17. Jänner 1795, poto. 225 fl. und 2 Beckini L. W. oder 199 fl. 45 kr. D. W., auf die der Staatsherrschaft Laib sub Urb. Nr. ²⁵¹⁶/₂₅₈₄ zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagssagung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Burger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrift dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

Z. 1413. (1) **E d i c t.** Nr. 2518.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird dem Jacob Luschina und seinen

allenfälligen Erben, unbekanntem Aufenthalte, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Matthäus Kallan von Mlag, in Vertretung Herrn Drs. Andreas Kapreth, die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung der denselben aus dem Schuldbriefe ddo. 18. Februar 1793 für 48 fl. L. W. oder 38 fl. 15 kr. D. W. auf die der Staats Herrschaft Boz sub Urb. Nr. 2516/2534 zinsbare Realität in Pungert Consc. Nr. 16 intabulirt, zustehenden Rechte bei diesem Gerichte eingebracht, und es sey zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagsatzung auf den 21. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Bürger zu Laibach als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher durch diese öffentliche Ausschrist dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen beizumessen haben werden.

Laibach am 10. August 1838.

Andreas Louschin von Turjoviz, wegen ihm schuldiger 200 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Thomas Knoll von Reifnitz gehörigen, der löblichen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 62 zinsbaren Realität sammt Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, als auf den 9. November, 12. December l. J. und 12. Jänner k. J. 1839, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisage bestimmt worden, daß wenn obige Realität bei der ersten und zweiten Versteigerungstagsatzung um den mit Protocoll ddo. 18 August l. J. gerichtlich bestimmten Schätzungswerth pr. 854 fl. 55 kr. an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten Versteigerung auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 10. September 1838.

Z. 1401. (1) Nr. 1020.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Krebel, von Großpristava, wider Georg Köhmann von Großberg, in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, bei Anton Uhenig in Wolfsbach aushaftenden Forderung pr. 600 fl., wegen schuldigen 48 fl. 17 kr. c. s. c., gewilliget und zu diesem Ende seyen drei Feilbietungstermine auf den 24. August, 25. September und 25. October l. J., jedesmahl Vormittags um 9 Uhr in dieser Amtskanzlei mit dem Beisage angeordnet worden, daß wenn diese Forderung weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um ihren Nominalwerth angebracht würde, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bezirksgericht Schneeberg den 20. Juli 1838. Nachdem zur zweiten Feilbietung kein Kauflustiger erschien, so wird zur dritten am 25. October 1838 geschritten.

Bezirksgericht Schneeberg den 25. September 1838.

Z. 1407. (1) Nr. 2515.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des

Z. 1408. (1) Nr. 2248.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hienit bekannt gemacht: Georg Boiz, Thomas Skoda, Anton Boiz und Apollonia Adametich, haben um Einberufung und sehinige Todeserklärung ihres seit 40 Jahren schon abwesenden und unwissend wo befindlichen Unverwandten Mathias Perjathu von Oberrethje geberhen.

Da man nun hierüber den Georg Gruden von Oberrethje zu seinem Vertreter aufgestellt hat, so wird ihm dieses hienit bekannt gemacht, zugleich auch derselbe, seine Erben oder Cessionarien mittelst dieses Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Mathias Perjathu für todt erklärt und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reifnitz den 8. August 1838.

Z. 1382. (3) Nr. 2472

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hienit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Carl Schuster von Gottschee, wegen nicht erfüllten Vicitationsbedingungen, in die neuerliche Feilbietung der, von der Helena Jonke erstandenen, zu Mitterdorf sub Haus-Nr. 13 und Rectf. Nr. 106 liegenden 1/4 Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsbäuden und Fahrnissen gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 27. October l. J., Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realitäten und Fahrnisse zwar um den frühern Meistboth, der bei den Realitäten 555 fl. M. M. beträgt, werden ausgerufen, jedoch auch unter demselben um jeden Preis werden hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 2. September 1838.